

Vollzug der Naturschutzgesetze

**Verordnung
des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über den
Landschaftsbestandteil „Schutzgebiet Paarauen des Landkreises Pfaffenhofen
a. d. Ilm“
vom 17.11.1997**

(abgedruckt im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm am 20.11.1997, Nr.
47)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und von Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl S. 299) erlässt das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Verordnung:

**§1
Schutzgegenstand**

Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Freinhausen, Markt Hohenwart, werden unter der Bezeichnung **“Schutzgebiet Paarauen des Landkreises Pfaffenhofen“** als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt:
1056, 1058, 1061, 1074, 1110, 1110/1

- 1) Der Landschaftsbestandteil hat insgesamt eine Größe von ca. 12,11 (12,1084) ha.
- 2)
 1. Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteil sind in einer Karte M 1 : 5.000 und in einer Karte M 1 : 25.000, ausgefertigt vom Landratsamt Pfaffenhofen am 17.11.1997 farblich abgesetzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzlauf ist die Karte 1 : 5.000. Die Karte M 1 : 25.000 dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsbestanteiles.
 2. Diese Karten werden beim Landratsamt Pfaffenhofen – Untere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt.
 3. Sie ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 2
Schutzzweck**

Das **“Schutzgebiet Paarauen des Landkreises Pfaffenhofen“** wird als Landschaftsbestandteil geschützt, um

1. die für diese Flächen typische Flora und Fauna zu erhalten,
2. die Eigenart dieser Flächen, die das Landschaftsbild prägen, zu bewahren und
3. den für die seltenen und bedrohte Tier- und Pflanzenarten bedeutsamen Lebensraum zu sichern.

§ 3 Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn diese keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Plätze oder Wege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Hochsitze ohne vorherige Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde neu anzulegen oder bestehende zu ändern,
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 7. standortfremde, nicht heimische Pflanzen oder Tiere auszusetzen,
 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 10. Das Gelände oder das Grundwasser zu verunreinigen, sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 11. Feuer anzumachen,
 12. Dränungen durchzuführen,
 13. Einzelbäume, Gehölzgruppen und Sträucher zu entfernen,
 14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 15. zu zelten,
 16. zu lärmern sowie Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 17. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln zu beseitigen oder in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3, 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die Durchführung von Vermessungen und das Aufstellen von Flusskilometertafeln im Auftrag des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt
5. die Durchführung der Feldarbeit in extensiver Form im Rahmen der Ausbildung und der Prüfung von Jagdhunden durch den Landesjagdverband Bayern e. V. auf dem Flurstück Nr. 1074 der Gemarkung Freinhausen

§ 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall von der Unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.
- (2) 1. Die Befreiung kann mit Auflagen, mit Bedingungen oder befristet erteilt werden.
2. Zur Gewährleistung oder Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 17 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft

Pfaffenhofen a. d. Ilm,
den 17.11.1997

Engelhard
Landrat